

BEKANNTMACHUNG**über die Öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die
9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Photovoltaikanlage Hof Egenburg“ sowie die
Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Hof Egenburg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Hof Egenburg“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Die Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Beide Verfahren werden gem. 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Hof Egenburg“ sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplans, jeweils in den Fassungen vom 29.12.2022, lagen vom 21.02.2023 bis 27.03.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

In der Sitzung am 13.07.2023 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Gemeinderat abgewogen und die Entwürfe zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Hof Egenburg“, sowie zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschlossen und für die öffentliche Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich befindet sich im nordöstlichen Gemeindegebiet von Kirchheim an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg. Die 6 Teilflächen liegen zwischen Waldflächen auf Ackerflächen um den Egenburgerhof und in der Talmulde des Rimbaches östlich des Egenburgerhofes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 6 Teilflächen mit den Flurnummern 2449, 3112, 3112/2, 3245 (Teilfläche), 3274, 3277, 3278, 3279, 3280, 3288, 3300 (Teilfläche), 3304 (Teilfläche), 3307 (Teilfläche), 3308 (Teilfläche), 3311 (Teilfläche), 3315, 3382, 3388 (Teilfläche), 3413, 3414, 3415, 3417, 3418, 3428, 3432, 3435, 3436, 3438, 3442, 3445 (Teilfläche), 3468, 3474, 3523, 3527, 3528 (Teilfläche), 3529, 3530 (Teilfläche), 3531, 3532, 3533, 3534, 3535, 3536, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3545/2, 3547, 3548, 3549, 3550, 3551, 3552, 3553, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3562, 3563, 3564, 3566, 3567, 3568, 3571, 3572, 3573, 3574, 3575, 3576, 3577, 3581 (Teilfläche), 3582 (Teilfläche), 3595, 3596, 3597, 3598, 3599, 3600, 3601, 3602, 3603, 3604, 3605, 3606, 3607, 3608, 3609, 3610, 3611, 3612, 3613, 3614, 3615, 3616, 3617, 3621, 3640, 3653, 3656, 3660 (Teilfläche), 3664, 3667, 3676, 3678 (Teilfläche), 3686, 3687, 3688, 3689, 3690, 3691, 3692, 3693 (Teilfläche), 3694 (Teilfläche), 3698 (Teilfläche), 3700 (Teilfläche), 3709 (Teilfläche), 3714, 3720 (Teilfläche), 3751 (Teilfläche), 3758 (Teilfläche), 3770 (Teilfläche), 3791 (Teilfläche), 3795, 3828 (Teilfläche), 3829 (Teilfläche), 3833, 3834 (Teilfläche), 3835, 3836, 3837, 3838, 3839, 3840, 3841, 3842, 3848, 3874 (Teilfläche), 3879, 3881, 3887 (Teilfläche), 3888, 3905, 3906, 3907, 3908, 3909, 3912, 3924 (Teilfläche), 3925 (Teilfläche), 3935, 3936, 3937, 3938, 3939, 3940, 3941 und 3942 jeweils Gemarkung Kirchheim, Gemeindegebiet Kirchheim, Landkreis Würzburg. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 91,92 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in den Änderungsbereichen Fläche für die Landwirtschaft dar. Im o. g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

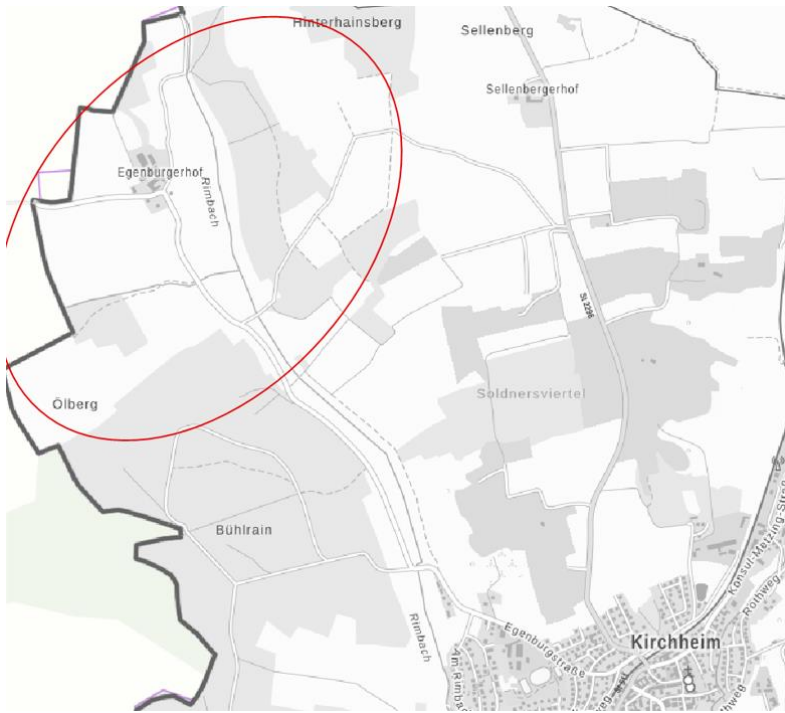


Abb. Lage des Vorhabens (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan enthält interne Ausgleichsflächen, die um die Teilflächen angeordnet sind.

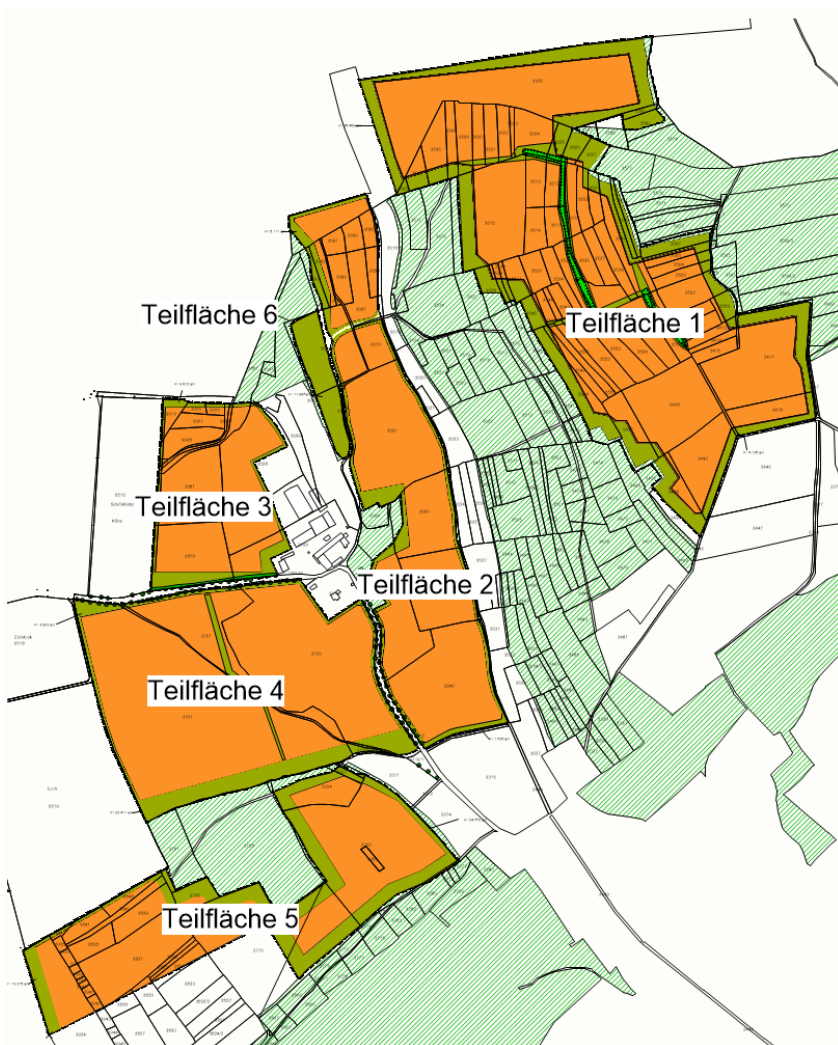


Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (Ausschnitt BP ohne Maßstab)

Ferner sind externe Ausgleichsflächen erforderlich, die gleichzeitig für den Artenschutz auch als externe CEF-Flächen dienen, erforderlich, diese liegen nordwestlich des o.g. Vorhabens (Fl.Nr. 5693 Gemarkung Großrinderfeld).

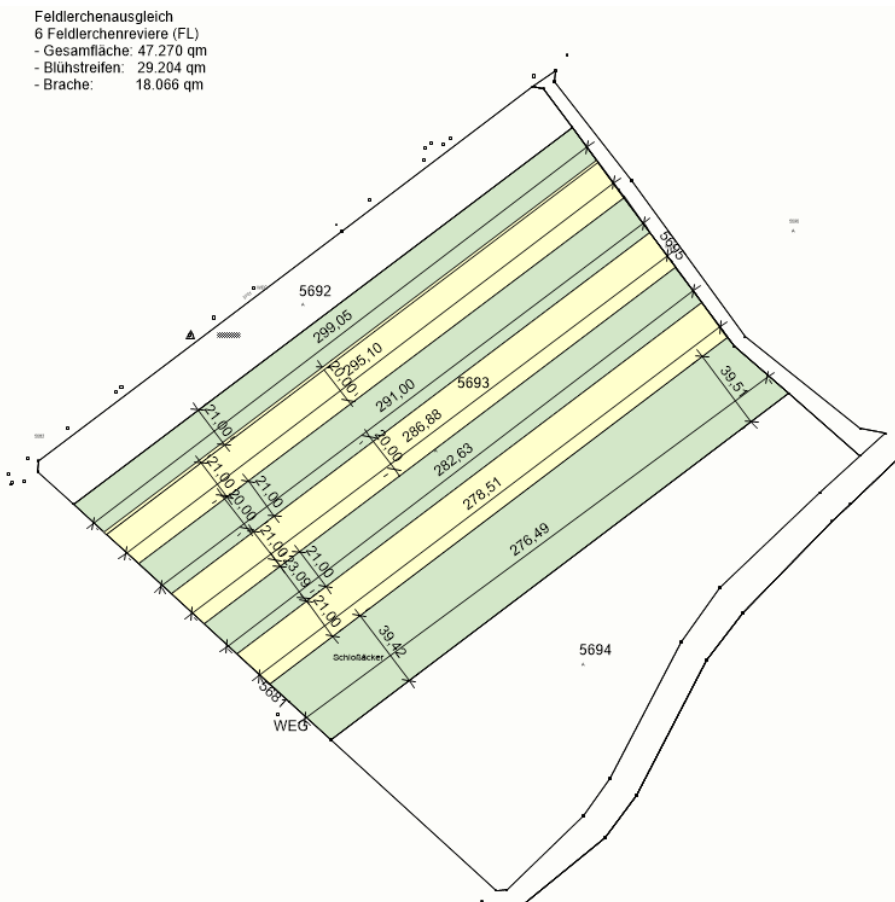


Abb. externe Ausgleichsfläche Fl.Nr. 5693 Gemarkung Großrinderfeld (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Es erfolgt für die Entwürfe zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Hof Egenburg“ jeweils in den Fassungen vom 13.07.2023 bestehend aus Planblatt und Begründung und weiteren Anlagen, die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.07.2023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt wurden, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG):

von Dienstag, 08.08.2023 bis einschließlich Dienstag 12.09.2023

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Rathaus Kirchheim), Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim, von Montags bis Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerdem sind der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim, Rubrik Wirtschaft und Bauen / Bauleitplanung, ab dem 08.08.2023 unter www.kirchheim-ufr.de/index.php?id=0,122 veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Hof Egenburg“ sowie über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kirchheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Zeitgleich werden nach § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Berichte und Gutachten

- Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Photovoltaikanlage Hof Egenburg“ in der Fassung vom 13.07.2023, Kapitel B der Begründung (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Fläche sowie weitere umweltbezogenen Belange)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Hof Egenburg“ in der Fassung vom 13.07.2023, Kapitel B der Begründung (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/ Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Fläche sowie weitere umweltbezogenen Belange)
- Fabion (2023) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Egenburger Hof, Kirchheim Landkreis Würzburg
- SolPEG Blendgutachten 2023: Solarpark Kirchheim Photovoltaikanlage Hof Egenburg Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Kirchheim in Unterfranken (Bayern) – Stand 30.06.2023

Umweltbelange aus Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung, Lärm und Elektromagnetische Strahlung
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, teilweise günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen,
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser und wassergefährdeten Stoffen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht Feldlerche
- Schutzgut Landschaft:
Bestehende und geplante Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen,
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für landwirtschaftliche Betriebe, Rückbauverpflichtung, Emissionen durch Steinbrüche (Staub Erschütterungen), Zugang entlang Rimbach, Blendwirkung Flugbetrieb, Duldung Tiefflug Hubschrauber

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

(SIEGEL)

.....
Björn Jungbauer, 1. Bürgermeister

Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus Kirchheim
und am ehemaligen Rathaus in Gaubüttelbrunn

Angeschlagen am: 25.07.2023

Unterschrift

Abgenommen am: _____.2023

Unterschrift